



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesrat Alain Berset  
3003 Bern

Zug, 4. Oktober 2016 hs

**Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz; SpG) – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 2016. Darin laden Sie die Kantonsregierungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ein, in titelerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Aufforderung nach.

Die kantonale Zuständigkeit für das Schulwesen und damit auch für die Regelung von Unterrichtssprache und Fremdsprachenunterricht ist in Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ausdrücklich verankert. Für die Kantone bildet die Sprachenstrategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom März 2004 die Grundlage für die koordinierte Weiterentwicklung des Fremdsprachenunterrichts. Gemäss dieser Strategie wird die erste Fremdsprache spätestens ab der 3. Primarschulklasse und die zweite spätestens ab der 5. Primarschulklasse unterrichtet. Der Kanton Zug hat seinen Fremdsprachenunterricht seit dem 1. August 2005 dementsprechend organisiert.

Mit der vom Bundesrat angedachten Änderung des Sprachengesetzes soll gestützt auf Art. 62 Abs. 4 BV in die bewährte föderale Kompetenzordnung im Schulwesen eingegriffen werden. Der Bundesrat begründet diesen Eingriff mit dem Umstand, dass er «das Ziel einer sprachregionalen Harmonisierung des Fremdsprachenunterrichts zum heutigen Zeitpunkt konkret gefährdet» sieht.

Der Zuger Regierungsrat kann zum heutigen Zeitpunkt keine «konkrete Gefährdung» der sprachregionalen Harmonisierung des Fremdsprachenunterrichts erkennen. Wie die EDK in ihrem Schreiben an den Bundesrat festgehalten hat, ist es für ein solches Urteil zu früh. Unseres Erachtens kann ein solches Urteil erst gefällt werden, wenn die Ergebnisse der Einführung der sprachregionalen Lehrpläne in den Kantonen vorliegen. Die EDK plädiert denn auch zu Recht für Sachlichkeit und Gelassenheit in dieser Diskussion.

Wir schliessen uns dezidiert der Auffassung der EDK an, dass die Verhältnismässigkeit eines bundesrechtlichen Handelns nicht gegeben ist. Die erstmalige Anwendung der subsidiären Bundeskompetenz gemäss Art. 64 Abs. 4 BV muss im Lichte der gesamten Harmonisierung der obligatorischen Schule betrachtet werden. Es ist nicht gerechtfertigt, die Harmonisierung alleine wegen eines einzelnen Faches als gescheitert zu betrachten. Wir verweisen auf die Harmonisierungsbilanz der EDK vom Sommer 2015. Die EDK kam darin zum Schluss, dass die Harmonisierung bereits sehr weit fortgeschritten ist und in die richtige Richtung weitergeht.

Schliesslich ist auch zu überlegen, ob eine Bundesregelung in der Sprachenfrage überhaupt opportun ist. Insbesondere könnte eine entsprechende Volksabstimmung zu einer nationalen Zerreissprobe ausarten. Immerhin darf festgehalten werden, dass der nationale Zusammenhalt zwischen den Sprachregionen offensichtlich auch ohne Unterricht der Landessprachen auf Primarstufe seit Jahrhunderten Bestand hatte. Auch vor diesem Hintergrund scheint der Angriff auf die Bildungshoheit der Kantone unverhältnismässig. Es gehört zum Wesen des Föderalismus, dass regionale Unterschiede ausgehalten werden.

Weil der Kanton Zug einen Bundeseingriff in der Fremdsprachenfrage als unverhältnismässig und inopportun ablehnt, kann er sich zu den drei Varianten nur dahingehend äussern, dass sie allesamt abzulehnen sind. Wir können keiner davon attestieren, weniger schlecht zu sein als die anderen.

Es bleibt uns zum Schluss anzumerken, dass der Bund im Bereich des Sprachenunterrichts lediglich über eine Förderungskompetenz (Art. 70 Abs. 3 und 4 BV), nicht aber über eine Rechtsetzungskompetenz verfügt. Deshalb ist Art. 15 Abs. 3 SpG kritisch zu betrachten. Art. 15 Abs. 3 SpG kann nicht im Sinne einer rechtsverbindlichen Verpflichtung der Kantone verstanden werden. Verfassungsrechtlich gefordert nach Art. 62 Abs. 4 BV ist die Koordination der Sprachenförderung im weiten Sinn und nicht die detailbehaftete Vereinheitlichung des Fremdsprachenunterrichts oder die Kenntnis einer bestimmten Anzahl Fremdsprachen (Markus Schefer und Vanessa Rüegger, Die Pflicht der Kantone zur Koordination des Sprachenunterrichts [Art. 62 BV] – Ein verfassungsrechtlicher Essay, S. 3 ff.).

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Seite 3/3

Zug, 4. Oktober 2016

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- kultur\_gesellschaft@bak.admin.ch (Word und PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion für Bildung und Kultur